

**Schriftenreihe Rechtsinformatik**

■ Erich Schweighofer / Friedrich Lachmayer (Hg.) • Band 3 ■

**Schweighofer / Menzel /  
Kreuzbauer (Hg.)**

# **Auf dem Weg zur ePerson**

**Aktuelle Fragestellungen der  
Rechtsinformatik 2001**

Verlag  **Österreich**  
vormals Verlag der  
k. u. k. Hof- und Staatsdruckerey

# Content-Krieg im Web

*Clemens Thiele*

Rechtsanwalt  
5020 Salzburg, Giselakai 51  
Anwalt.Thiele@eurolawyer.at

**Schlagworte:** Content, Urheberrecht, ergänzender Leistungsschutz, Wettbewerbsrecht, Nachahmung fremder Websites, Haftung für Links, Neue Medien, Nutzungsverträge

**Abstract:** Das österreichische Wettbewerbsrecht gilt auch im WWW. Fremde Websites genießen neben Urheber- auch den ergänzenden Leistungsschutz des UWG. Sklavische Nachahmung und glatte Übernahme sind verboten. Bei der Beurteilung einer unlauteren Nachahmung kommt es vor allem auf die Art der Übernahme an. Je größer die Eigenart des nachgebildeten Erzeugnisses ist, umso geringere Anforderungen sind an die im Wettbewerbsbereich liegenden besonderen Umstände der Sittenwidrigkeit zu stellen. Um kostspielige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen sich vertragliche Regelungen, wie sie in Content-Verträgen für Neue Medien zu finden sind.

## 1. Einleitung

„Domains“ gewährleisten die Adressierung der Datenpakete im Internet und seinen Diensten. Eine Domain (aus dem Englischen: *an area under a rule*) ist nicht mit einem bestimmten Computer gleichzusetzen, denn hinter einer Domain kann ein gesamter Verwaltungsbereich mit vielfältigen Möglichkeiten stehen. Ein weitverbreiteter Fehler ist es, Domain und Content, d.h. die unter dieser Adresse zu findende Website, zu vermischen. Der Content, also Inhalt, der mit einer Website verknüpft ist, kann jederzeit mit einer anderen beliebigen Adresse verbunden werden.

Vereinfacht formuliert, ist die „Domain“ das, was in der virtuellen Welt „drauf steht“, und der „Content“ das, was online „drin“ ist.

Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit dem inhaltlichen Schutz von Websites, wobei der Sonderrechtsbereich, v.a. das Urheberrecht, ausgeklammert bleibt. Im Mittelpunkt steht der wettbewerbsrechtliche Abwehranspruch gegen ungewollte Nachahmung, also gegen „Content-Piraterie“.

## 2. Content is King – www.ettbewerbsrechtlicher Schutz von Inhalten

### 2.1. Technische Grundlagen

Das Internet und seine Dienste hat sich in kürzester Zeit zu einem kommerziell äußerst bedeutsamen Informationsnetzwerk entwickelt, dem das Potential zum Massenmedium innewohnt. Das World Wide Web erlaubt in benutzerfreundlicher Weise den Zugriff auf hypermedial miteinander vernetzte Text-, Bild-, Ton- und Videodaten. Die Präsentation eines WWW-Angebots erfolgt in Form sogenannter Websites, die sich als strukturierte Zusammenfassung mehrerer einzelner Webpages (Webseiten) darstellen, wobei die Start- oder Eingangsseite einer jeden Website als Homepage bezeichnet wird.

Die Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz von Websites bestehen, ist bisher in der österreichischen Rechtsordnung noch wenig untersucht.<sup>1</sup> Dies überrascht insofern, als das WWW von Unternehmen bereits heute in großem Umfang als Marketinginstrument genutzt wird und der Gestaltung der zu diesem Zweck eingerichteten Website im Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der Internet-Nutzer große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der Markt der sogenannten *Internet-Presence-Provider* (IPP) bzw. Internet-Agenturen ist von einer unüberschaubaren Anzahl kleinerer, meist semi-professioneller „Homepage-Designer“ gekennzeichnet, die die Erstellung und den Betrieb einfacher Websites übernehmen. Daneben drängen bereits verstärkt etablierte EDV-Firmen, große Werbeagenturen und neue Multimediaunternehmen in den Markt. Diese Professionalisierung führt auch zu einem steigenden Bedürfnis an klaren rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Websites.

Ähnlich wie bei den Domains, für die kein eigenes Domain-Gesetz besteht, fehlt es an einem eigenen Webdesign-Gesetz oder an einer Content-Verordnung. Dennoch hält die herkömmliche Rechtsordnung eine Vielzahl von Bestimmungen bereit, die bei der Wahl des Content zu beachten sind. Übertragende Bedeutung kommt dabei dem Urheberrecht zu,

---

<sup>1</sup> Vgl. *Schramböck*, Urheberrechtsschutz von Internet-Websites und anderen Bildschirmdarstellungen von Computerprogrammen, *ecolex* 2000, 126; *Haller*, Urheberrechtliche Aspekte des Electronic Commerce in: *Biegler*, <http://www.electronicbusiness.at> (2000), 67; *Haindl*, Urheberrechtliche Aspekte Neuer Medien, *AnwBl* 1998, 15; *Schanda*, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, *ecolex* 1996, 104.

daneben sind aber sämtliche in Betracht kommende immaterialgüter- und wettbewerbsrechtliche Schutzmöglichkeiten einzubeziehen. Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes bleibt nachfolgend ausgeklammert, allerdings sei so viel vorweg genommen: Die überwiegende Mehrheit der zu findenden Websites ist in der Technik des HTML erstellt. Bei dieser *Hyper Text Markup Language* handelt es sich nicht um eine eigene Programmiersprache, sondern um eine Formatiersprache, genauer gesagt um eine Textformatierung. Dies ist für den urheberrechtlichen Schutz insofern von Bedeutung, als kein Computerprogramm vorliegt, sondern eben ein formatierter Text, wobei es auf dessen Zusammenstellung und Erscheinungsbild ankommt, um ihm urheberrechtlichen Schutz zuzubilligen.

Der Inhalt einer Website, also der Content, kann nicht nur mit dem Urheberrecht in Konflikt geraten, sondern auch strafrechtlich relevant sein. Insbesondere bei rechtsradikalen Inhalten reicht der Arm der österreichischen Strafjustiz sehr weit, wie der vergleichbare Fall der vom deutschen BGH entschiedenen Ausschwitz-Lüge im Internet im WWW verdeutlicht hat.<sup>2</sup>

## 2.2. Wettbewerbsrechtlicher Schutz von Websites

Außerhalb der sondergesetzlichen Schutzrechte, v.a. des Urheberrechtes, d.h. subsidiär, kann ein Schutz gegen die Übernahme fremder Websites gemäß § 1 UWG in Betracht kommen, wenn diese zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt und gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstößt.

Nach der üblichen Terminologie wird hinsichtlich der Übernahmetechniken der Oberbegriff der „sklavischen Nachahmung“ für die unmittelbare Aneignung eines Leistungsergebnisses durch technische Mittel (unmittelbare Leistungsübernahme) sowie für die nachschaffende Wiederholung (Nachahmung) verwendet, die zumindest ein bescheidenes Maß an eigener Leistung erfordert.<sup>3</sup>

Das Tatbestandselement des „Handelns zu Zwecken des Wettbewerbs“ als allgemeine Voraussetzung des § 1 UWG setzt ein Handeln im geschäftlichen Verkehr voraus, welches geeignet ist, den Absatz oder Bezug einer Person zum Nachteil einer anderen Person zu fördern. Zwischen

---

<sup>2</sup> Siehe Urteil vom 12. 12. 2000, 1 StR 184/00, MR 2001, 131 mAnm Thiele.

<sup>3</sup> Vgl. *Koppensteiner*, Österreichisches und Europäisches Wettbewerbsrecht<sup>3</sup>, § 33 Rz 69 ff. m.w.N.

dem geförderten und dem benachteiligten Unternehmen muss ein Wettbewerbsverhältnis bestehen. Angesichts der weiten Auslegung des Tatbestandsmerkmals durch die Gerichte bis hin zum ad hoc Wettbewerbsverhältnis dürfte bei der Übernahme fremder Websites ein Wettbewerbsverhältnis in der Regel zu bejahen sein, sofern die Übernahme mit einem kommerziellen Ziel erfolgt. Im Wettbewerb um die für Werbekunden entscheidende Aufmerksamkeit der Internetnutzer, – die sich in der Anzahl der Seitenaufrufe („Hits“) manifestiert –, ist jegliche Übernahme einer fremden Seite zumindest potentiell geeignet, die Anzahl der „Treffer“ auf der Seite des Konkurrenten zu eigenen Gunsten zu schmälern.

Im Verhältnis zum Sonderrechtsschutz z.B. des UrhG ist der Nachahmungsschutz gemäß § 1 UWG nach ganz herrschender Meinung subsidiär, d.h. erst wenn kein Sonderrechtsschutz besteht, kommt der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz zum Zug.

Zunächst besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass außerhalb des gesetzlichen Sonderschutzes von einer grundsätzlichen Nachahmungsfreiheit im Wettbewerb auszugehen ist.<sup>4</sup> Die Nachahmung erscheint erst dann im Sinne des § 1 UWG sittenwidrig, wenn die Übernahme des fremden Leistungsergebnisses aufgrund besonderer Umstände unlauter wird. Es müssen also zusätzliche, die Sittenwidrigkeit begründende Unlauterkeitsmerkmale hinzutreten.

In Rechtsprechung<sup>5</sup> und Lehre<sup>6</sup> haben sich für die Beurteilung der Wettbewerbswidrigkeit einer unlauteren Übernahme oder Nachahmung folgende Kriterien herausgebildet, die nach Art eines „beweglichen Systems“ in Wechselbeziehung zueinander stehen:

- wettbewerbliche Eigenart des Originalproduktes
- vermeidbare Herkunftstäuschung (mögliche Produktvariation als zumutbare andersartige Gestaltung)
- anlehrende Rufausbeutung (Verkehrsbekanntheit des Originals)
- Art der wettbewerblichen Auswertung des nachgeahmten Produktes (Wettbewerbsintensität zwischen Vorbild und Nachahmung)

An die wettbewerbliche Eigenart sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, wenn die Nachbildung aus besonderen Gründen in hohem Maß anstößig erscheint. In jedem Fall muss neben die unmittelbare Lei-

<sup>4</sup> *Koppensteiner*, aaO § 33 Rz 66.

<sup>5</sup> Vgl. OGH 15.2.2000, 4 Ob 23/00m, *ecolex* 2000/264, 659 = MR 2000, 384 m Anm *Korn* = ÖBl-LS 2000/35, 104 = wbl 2000/223, 334.

<sup>6</sup> *Koppensteiner*, aaO § 33 Rz 70, 77.

stungsübernahme ein wettbewerbliches Plus treten. § 1 UWG knüpft nämlich nicht an die nachgeahmte Leistung als solche an (wie dies etwa das Urheberrecht tut), sondern bewertet das Verhalten des Nachahmers unter den Blickwinkeln der Herkunftstäuschung, Ausnutzung von Gütevorstellungen und Behinderung des Wettbewerbers nach den Umständen des Einzelfalles.<sup>7</sup> Der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz hat im Wesentlichen Ergänzungsfunktion gegenüber dem urheberrechtlichen Schutz. Er stellt ein flexibleres Instrument dar, insbesondere um neuartige technische Entwicklungen zu erfassen. So hat z.B. die Rechtsprechung in der Zeit vor Umsetzung des urheberrechtlichen Computerprogrammschutzes den wesentlichen Inhalt der Computerprogrammrichtlinie über den Wettbewerbschutz vorweggenommen.<sup>8</sup>

Sittenwidrig handelt nach ständiger Rechtsprechung (u.a.), wer ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang das ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder auch in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um so dem Geschädigten mit dessen eigener mühevoller und kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen; er macht sich schmarotzerischer Ausbeutung fremder Leistung schuldig.<sup>9</sup> Glatt übernommen wird ein Arbeitsergebnis, wenn Vervielfältigungsmethoden eingesetzt werden oder wenn die Leistung des Geschädigten – z.B. mit Mühe und Kosten entwickelte allgemeine Geschäftsbedingungen – einfach durch Abschreiben übernommen wird.<sup>10</sup>

### 3. Aktuelle gerichtliche Auseinandersetzungen

#### 3.1. Jobmonitor-Entscheidung

##### 3.1.1. Das Problem

Die *Jobmonitor*-Entscheidung<sup>11</sup> beschäftigt sich mit der unzulässigen Zweitnutzung eines fremden Stellenmarktes im Internet einerseits und der

<sup>7</sup> Zum unterschiedlichen Regelungsansatz von Urheber- und Wettbewerbsrecht grundlegend *Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht<sup>21</sup>, § 1 UWG Rz 575 ff.

<sup>8</sup> Richtlinie des Rates 91/250/EWG vom 14.5.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, AB I Nr L 122 vom 17.5.1991, 42.

<sup>9</sup> ÖBI 1993, 156 – *Loctite*; ÖBI 1995, 116 – *Schuldrucksorten*; ÖBI 1998, 182 – *Fußballverein-Logos*, ÖBI 1998, 225 – *Haftgel*, 4 Ob 85/99z.

<sup>10</sup> ÖBI 1993, 156 – *Loctite*.

<sup>11</sup> OGH 19.12.2000, 4 Ob 274/00y – *jobmonitor.com*, wbl 2001/162, 234.

wettbewerbsrechtlichen Verantwortlichkeit für Links andererseits. Begründung und Ergebnis des österreichischen Höchstgerichtes überzeugen gleichermaßen. Den Richtern des Obersten Gerichtshofes gebührt zunächst große Anerkennung dafür, neuartige technische Entwicklungen, die leider auch unlautere Praktiken ermöglichen, sachgerecht zu erfassen und mit den „konventionellen“ rechtlichen Mitteln in den Griff zu bekommen. Allerdings ist es gerade das, was wir von einem Höchstgericht erwarten dürfen.

### 3.1.2. Entscheidung des Gerichts

Der gegenständliche Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass der Betreiber als Unternehmensberater und Personaldienstleister auf seiner unter [www.jobmonitor.com](http://www.jobmonitor.com) abrufbaren Website Suchinserate betreffend freier Stellen bereit gehalten hat. Diese sind allerdings in praktisch unveränderter Form zuvor in der klägerischen Tageszeitung erschienen. Im Unterschied zu einem kurz davor entschiedenen Fall<sup>12</sup> sind nicht bloß die in den Inseraten enthaltenen Informationen übernommen, sondern in optisch nahezu gleicher Gestaltung die Stellenanzeigen 1:1 digitalisiert und im WWW veröffentlicht worden. Völlig zutreffend beurteilt das Höchstgericht das elektronische Zugänglichmachen nicht als eigene Leistung im Sinne einer schöpferischen Neugestaltung. Der Unlauterkeitsvorwurf besteht darin, dass Leser der Online-Anzeigen auf den Kauf des klägerischen Printmediums verzichten und auch in Zukunft darauf warten, bis die darin enthaltenen Stellenanzeigen ins WWW gestellt worden sind. Damit bewegt sich das österreichische Höchstgericht auf dem – wohl bereiteten – Boden der deutschen Judikatur.<sup>13</sup>

Die offenbare Gefährdung des Kundenstamms des Zeitungsstellenmarktes durch das Online-Angebot der Beklagten rechtfertigt das klägerische Sicherungsbegehren.

Soweit ersichtlich das erste Mal hat sich der OGH – durch die unrichtige Rechtsauffassung des OLG Wien gezwungenermaßen – mit der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von (Hyper)Links beschäftigt. Dies deshalb, weil die beklagte Personaldienstleisterin nicht mehr Berechtigte der Domain „[jobmonitor.com](http://jobmonitor.com)“ und der damit verknüpften Website gewesen ist. Die Beklagte wäre damit nicht für den Inhalt der Website verantwortlich. Das Sicherungsbegehren müsste an fehlender Wiederholungsgefahr

<sup>12</sup> OGH 15.2.2000, 4 Ob 23/00m – *Jobservice*, wbl 2000, 334.

<sup>13</sup> Vgl. KG Berlin, 26.5.2000, 5 U 1171/00, K&R 2000, 459 m.w.N.

scheitern. Allerdings betreibt die beklagte Partei – behauptetermaßen – unter der Adresse „www.austropersonal.com“ eine eigene Website, die einen Link auf die Website „www.jobmonitor.com“ enthält. Anknüpfend an die deutsche Lehre<sup>14</sup> stellt dieser Link eine so enge Verknüpfung dar, dass die verlinkte Website gleichsam Bestandteil der Ausgangswebsite wird. Die Beklagte hat deshalb für den Inhalt der an sich fremden WWW-Seite zu haften.

### 3.1.3. Praxisfolgen

Das österreichische Höchstgericht vertieft in der vorliegenden Entscheidung die im *Webcam*-Urteil<sup>15</sup> nur angedachte wettbewerbsrechtliche Verantwortlichkeit für Links. Obwohl der österreichischen Rechtsordnung eine dem deutschen § 5 TDG vergleichbare Bestimmung fremd ist, gelangt der OGH durchaus sachgerecht zu ähnlichen Ergebnissen. Derjenige, der seine eigene Website mit einer fremden durch einen Link verknüpft, hat für den Inhalt der fremden Webpage wettbewerbsrechtlich einzustehen. Dient der Link allerdings als bloßer Fundstellennachweis, beispielsweise bei reinen Link-Sammlungen, die erkennbar als Serviceleistung angeboten werden, stellt er lediglich eine virtuelle Fußnote dar. Derartige Links sind i.d.R. neutrale Hinweise auf die Meinung eines Dritten und als Beiträge zur freien Meinungsäußerung wettbewerbsrechtlich wohl nicht zu beanstanden. M.E. liegt höchstens ein unerheblicher Beitrag zur allfälligen fremden Rechtsverletzung vor.

Die Rechtsunsicherheit ist auch nach der vorliegenden Entscheidung groß. Offengelassen hat das Höchstgericht, inwieweit der Link-Setzer für Links auf der Zielwebsite haftet, die ihrerseits auf rechtswidrige Websiteinhalte verlinkt. Die Frage der „virtuellen Sippenhaftung“ wird das Höchstgericht wohl noch beschäftigen (müssen).

Eine regelmäßige – am besten tägliche – Kontrolle der Inhalte von verlinkten Websites ist aber für jeden Webmaster auch in Österreich unabdingbar geworden, möchte er sich nicht unliebsamen wettbewerbsrechtlichen Haftungen aussetzen.

---

<sup>14</sup> Allen voran *Plaß*, Hyperlinks im Spannungsfeld von Urheber-, Wettbewerbs- und Haftungsrecht, WRP 2000, 599 m.w.H.

<sup>15</sup> OGH 1.2.2000, 4 Ob 15/00k – *Wetterkamera im Internet*, ecolex 2000/186, 439 = K&R 2000, 460 m Anm *Thiele* = MR 2000, 167 m Anm *Walter* = ÖBI-LS 2000/51, 106.



## **3.2. Kampf der Online-News-Dienste**

### **3.2.1. Prolog (pte v. APA)**

Zunächst gewann die Austria Presse Agentur (APA) einen Prozess im Content-Streit gegen den Internet-Dienst pressetext.austria (pte). Die APA hatte der pte „Content-Piraterie“ vorgeworfen und ausgeführt, dass diese Meldungen von anderen Agenturen und Medien ohne Verwertungsrechte zu besitzen, übernommen habe. Das Handelsgericht Wien folgte in seinem Beschluss vom 4.10.2000, 24 Cg 72/00x<sup>16</sup> uneingeschränkt der Argumentation der APA und sah im Zusammenhang mit dem pte-Angebot eine systematische Verletzung des Urheberrechts und des UWG gegeben. Das HG Wien führt u.a. aus, die unentgeltliche Übernahme von Agenturmeldungen sei rechtswidrig, weil sie einen Verstoß gegen das Urheberrecht darstelle. Zudem sei eine solche Übernahme auch sittenwidrig, da sich pte durch die Urheberrechtsverletzung wettbewerbsrechtliche Vorteile gegenüber der APA verschafft habe. Die Behauptung der APA, pte verstoße gegen Wettbewerbsrecht, insbesondere durch schmarotzerische Ausbeutung fremder Leistungen i.S.d. § 1 UWG, und schädige dadurch das Internet als einen der wichtigsten Zukunftsmarktplätze für publizistisch hochwertige Inhalte, sei zutreffend.

Für eine Wiederverwertung von Nachrichten ausländischer Agenturen bestehe, so das Gericht weiter, keine vertragliche Beziehung zwischen pte und den jeweiligen Nachrichtenagenturen. Die APA steht mit pte in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis im Kampf um Online-Nachrichten-Leser. Im Gegensatz zu pte besitzt APA mit diversen ausländischen Nachrichtenagenturen vertragliche Vereinbarungen, die es ihr erlauben, gegen Entgelt entsprechende Nutzungsrechte an Nachrichtenströmen und Websites von diversen Fremdagenturen in Anspruch zu nehmen. Das HG Wien bestätigte mit der Abweisung der von pte beantragten Einstweiligen Verfügung, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist und dass grundlegende Normen auch für das WWW gelten.

### **3.2.2. APA v. pte**

Im zu AZ 38 Cg 73/00x des HG Wien behängenden Verfahren verlangt nunmehr APA, ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs pte zu verbieten, jegliche Form von Nachrichten und Licht-

---

<sup>16</sup> Der gesamte Content-Streit samt den ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist unter <http://www.apa.at/contentstreit.htm> abrufbar.

bildern oder Lichtbildwerken, an denen die alleinigen oder ausschließlichen Nutzungsrechte nicht pte gehören, ohne entsprechende Genehmigung der Rechtsinhaber im Internet oder in sonstiger Weise zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen und/oder zum Abruf aus einer Datenbank über Internet öffentlich bereitzuhalten.

Das inhaltsgleiche Sicherungsbegehren hat das erstinstanzliche Gericht abgewiesen mit der formalen Begründung, APA sei zur Geltendmachung der urheberrechtswidrigen Verwertung geschützter Leistungen durch pte nicht legitimiert. Sie mache keine Verletzung eigener Rechte geltend, sondern jene ihrer Vertragspartner z.B. der Deutschen Presseagentur. Auch der „Umweg“ über das Wettbewerbsrecht sei APA verwehrt, weil keine sittenwidrige Nachahmung vorliege. Das Nachahmen fremder Leistungen verstößt (nur) dann gegen § 1 UWG, wenn im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, aus denen sich die Sittenwidrigkeit der Handlung ergibt.<sup>17</sup> Im gegenständlichen Fall handle es sich bei den Online-News zum einen nicht um das „Arbeitsergebnis“ von APA, zum anderen liege keine „glatte Übernahme“ vor. Die beklagte pte sammelt die von ihr zusammengestellten Informationen aus hunderten Quellen, sodass auch dann, wenn sie einzelne Absätze einzelner Anbieter wörtlich übernimmt, noch lange nicht sittenwidrig i.S.d. § 1 UWG agiere.

### 3.2.3. Epilog

Die APA hat fristgerecht das Rechtsmittel des Rekurses eingelegt. Die Entscheidung des OLG Wien ist noch ausständig.<sup>18</sup> Soviel sei allerdings vorweggenommen:

Klammert man die Frage der (fehlenden) Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Urheberrechtsverstößen aus,<sup>19</sup> bleibt der ergänzende lauterkeitsrechtliche Leistungsschutz zu beachten. Das Erstgericht hat festgestellt, dass pte Informationen teilweise überarbeitet, teilweise un bearbeitet, übernimmt und auf ihrer eigenen Homepage veröffentlicht. Diese Informationen werden darüber hinaus auch mit Lichtbildern versehen, an denen der beklagten pte keine Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte zu-

---

<sup>17</sup> St. Rsp. ÖBl 1991, 213 – *Card classiques*; ÖBl 1997, 34 – *Mutan-Beipackzettel*, ÖBl 1998, 182 – *Fußballverein-Logos*.

<sup>18</sup> Stand 17.2.2001 (Vortragszeitpunkt); Zwischenzeitig hat das OLG Wien die E des HG Wien aufgehoben und dem Erstgericht eine Verfahrensergänzung aufgetragen.

<sup>19</sup> Vgl. dazu aufschlussreich BGH 10.12.1998, I ZR 100/96 – *Elektronische Pressearchive*, JurPC Web-Dok 26/1999.

stehen. Die beklagte pte bietet den Verkauf dieser Nachrichten an und erzielt Einnahmen durch die Schaltung von Werbebanner.

Das Erstgericht hat im Rahmen der rechtlichen Beurteilung dazu ausgeführt, dass ein sittenwidriges Verhalten im Sinn des § 1 UWG darin nicht zu erblicken wäre, da die Beklagte die von ihr zusammengestellten Informationen aus „hundert Quellen“ sammle, sodass auch dann, wenn sie einzelne Absätze übernehme, nicht von glatter Übernahme des Arbeitsergebnisses eines Geschädigten gesprochen werden könne. Diese rechtliche Beurteilung ist unzutreffend. Das Erstgericht sieht die Tätigkeit der pte zu Unrecht als Einheit. Aufgrund der Tatsache, dass pte hunderte von Informationsquellen nutze, leiste sie nach Auffassung des Erstgerichtes einen eigenen Beitrag, der die Übernahme einzelner Meldungen in wortidenter Form nicht zum Nachteil in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht gereichen lasse. Das würde bedeuten, dass bloß die Anzahl der innerhalb des gesamten Meldungsangebots von pte herangezogenen Quellen für die rechtliche Zulässigkeit maßgeblich ist, nicht jedoch die Art und Weise der Übernahme. Die wortidenter Übernahme von Meldungen wäre somit dann legal, wenn sehr viele Quellen dabei insgesamt genutzt werden. Dies würde dem Ratschlag gleichkommen, nicht nur wenige, sondern eine Vielzahl anderer Agenturen zu schädigen. Weiters ist festzuhalten, dass eine jeweils relevante Meldung der beklagten pte nicht einer Sammlung oder Zusammenstellung von Meldungen verschiedener Quellen entspricht, sondern für eine Meldung der pte immer nur eine Quelle herangezogen wird, diese jedoch wortident bzw. zumindest absatzweise ident übernommen wird. Somit kann sehr wohl von einer „glatten Übernahme“ eines Arbeitsergebnisses eines Geschädigten gesprochen werden.

Überdies besteht die Tätigkeit einer Nachrichtenagentur aber nicht nur aus der Sammlung und Zusammenstellung von Mitteilungen und Nachrichten anderer Nachrichtenagenturen aufgrund entsprechender Kooperationen und Entgeltzahlungen, sondern im Wesentlichen in der Produktion von Nachrichten. Jede einzelne Nachricht muss in Erfahrung gebracht, recherchiert, in Textform gebracht und veröffentlicht werden. Die einzelnen Mitteilungen, die pte von fremden Agenturen übernommen hat, sind jedoch glatt und im Wesentlichen ohne Bearbeitung und ohne eigene Leistung wiedergegeben worden.

Ausgehend von den erstgerichtlichen Feststellungen ist in rechtlicher Hinsicht zu bemerken, dass sich pte durch die fremde Urheberrechte missachtende, komplette oder nahezu wortidenter Übernahme fremder Agenturmeldungen im großen Stil sittenwidrig verhält, da sie die mühe-

volle Arbeit der Agenturen ausnützt, um selbst ohne jegliches eigene gewichtiges Hinzutun diese Nachrichten zu verwerten.

Die Qualifizierung des Verhaltens von pte als sittenwidrig i.S.d. § 1 UWG wurde auch vom HG Wien im Parallelverfahren<sup>20</sup> bestätigt, in welchem das Gericht die Behauptung, pte verletze systematisch Urheber- und Wettbewerbsrechte, als erwiesen angenommen hat.

Darüber hinaus hat das Erstgericht m.E. dem – durchaus vorgebrachten – Aspekt der vermeidbaren Herkunftstäuschung gem. § 2 UWG zu wenig Beachtung geschenkt. Die genannte Bestimmung verpönt die Täuschung über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über den Ursprung oder die Herstellungsart der dargebotenen Leistungen. Der Begriff der „Irreführung“ erfasst das Verschweigen wesentlicher Umstände, die (bewusste oder unbewusste) Mehrdeutigkeit, unrichtig gewordene Werbung, getarnte Werbung, unterschwellige Werbung oder Negativwerbung *über Ware bzw. Leistung*. Der damit normierte „Wahrheitsgrundsatz“<sup>21</sup> betrifft alle Veränderungen der Ware bzw. Leistung selbst, ihrer Bezeichnung, ihrer Herkunft, der *Bezugsart oder der Bezugsquelle*. Die pte erweckt mit den von der APA verwendeten Nachrichtendaten den Eindruck eines besonders attraktiven Online-News Dienstes, der insbesondere für informationshungrige Leser und Werbekunden interessant erscheint. Insbesondere werden Publikum und Anzeigenkunden in die Irre geführt, weil eine nicht vorhandene eigene Leistungsfähigkeit vorgetäuscht wird. Die nach tagesaktuellen Nachrichten suchenden Internetnutzer müssen den Eindruck gewinnen, dass die pte über direkte Kontakte zu den Nachrichtenagenturen verfügt, die ihre Informationen gerade an die pte weitergeben, da sie sich dort einen entsprechenden Erfolg i.S.v. großer Reichweite und Aufmerksamkeit versprechen.

Das Verhalten der beklagten Partei verstößt allerdings noch aus einem weiteren Grund gegen § 2 UWG. Nutzer einer Internet-Nachrichtenagentur, wie sie pte zweifellos darstellt, erwarten aktuellste Wirtschafts- und Hightech-Informationen. Sie wollen online rasch „up to date“ sein. Sie erwarten nicht, „second hand“ Informationen, die zuvor bereits – ebenfalls online – von der klagenden Partei veröffentlicht worden sind. Im Nachrichtengeschäft – erst Recht im Online-News Bereich – sind „old news gleich no news“. Bei von anderen Nachrichtenagenturen übernommenen Wirtschafts- und Hightech-Meldungen muss es sich zwangsläufig um „Schnee von gestern“ handeln, außer pte hätte sich die in den APA-

---

<sup>20</sup> Siehe oben 3.2.1.

<sup>21</sup> Vgl. statt vieler *Fitz/Gamerith*, Wettbewerbsrecht<sup>3</sup> (2000), 11.

Meldungen enthaltenen Informationen vor deren Veröffentlichung auf – wohl unlautere – Weise verschafft (wozu es im Übrigen keine Behauptungen gibt). Dann würde aber diese unlautere Beschaffungsmethode den Sittenwidrigkeitsvorwurf begründen.

Zusammenfassend hätte daher pte bei Übernahme von Nachrichtmeldungen aus dem Konkurrenzunternehmen darauf hinweisen müssen, dass die dargebotenen Informationen schon früher bei APA erschienen sind, um eine sonst mögliche Irreführung zu vermeiden. Dies hätte dem Internetnutzer die Möglichkeit geboten, zu erkennen, dass die Nachrichten nicht mehr „taufersch“ und z.T. überholt sind. Der Hinweis dürfte sich aber nicht generell auf „zusammengestellte Informationen aus hunderten Quellen“ beziehen, wie dies die beklagte Partei im konkreten Fall behauptet. Zur Vermeidung einer Irreführung müsste m.E. der Online-Newsleser „zitatartig“ erfahren, welche Meldungen aus welcher Quelle stammen und womöglich schon unaktuell (geworden) sind.

#### **4. Neue Vertragsformen (Content-Providing)**

Content-Verträge bzw. Einkaufsverträge für Content sind im Wesentlichen dadurch charakterisiert, dass im Internet zugängliche Inhalte auf einer Website vertraglich überlassen werden. Gleichgültig ob urheberrechtlich geschützte Werke überlassen werden oder möglichst aktuelle Informationen, die anderweitig nicht in der selben Schnelligkeit, Vollständigkeit oder Systematik erhältlich sind. Der Anbieter heißt in der Regel Content-Provider, der andere Vertragspartner Erwerber oder Einkäufer.

Im Zentrum der Gestaltung von Content-Verträgen steht die sog. „Rechtseinräumungsklausel“, denn ohne Lizenzierung gibt es kein Recht. Wer wettbewerbsrechtliche Haftungen vermeiden möchte, muss sich daher um detaillierte einzelvertragliche Regelungen mit den jeweiligen Rechteinhabern bemühen.

Dabei ist zu beachten, dass nach herrschender Meinung in Österreich<sup>22</sup> *im Zweifel* die Befugnisse des Werknutzungsberechtigten nicht weiter reichen, als für den praktischen Zweck der von beiden Parteien beabsichtigten Werknutzung erforderlich ist. Werden also z.B. an Fotos Werknutzungsrechte für einen bestimmten Zweck (z.B. Katalog und Folder) eingeräumt, scheidet eine Veröffentlichung derselben im Internet und seinen Diensten auch dann aus, wenn der Vertragszweck eine solche Nutzung er-

---

<sup>22</sup> Vgl. OGH 21.3.2000, 4 Ob 77/00b – *Katalog und Folder*, MR 2000, 171 m. Anm. Walter.

forderte. Die herrschende „Zweckübertragungstheorie“ beschränkt die Rechtseinräumung gerade im Fall an sich nicht klarer umfassender vertraglicher Regelungen (so insbesondere von Pauschalregelungen wie „alle Rechte“ oder „mit allen Copyrights“) auf den Vertragszweck, wenn die einzelnen Nutzungsarten nicht gesondert angeführt sind oder transparent gemacht werden. Es handelt sich um eine Vertragskorrektur zu Gunsten des Urhebers, mit kostspieligen und z.T. irreparablen Folgen für den Content-Erwerber, wie der Fall der Verwendung von Fernseh-Inhalten im Web-TV bei Focus<sup>23</sup> deutlich macht:

Eine Produktionsgesellschaft verpflichtete sich, einen Beitrag für Focus-TV zu drehen. Nach der Sendung wurde der Film durch Focus digitalisiert und online ins Netz gestellt. Der Produzent klagte nun mit der Begründung, dass die Präsentationsrechte via Internet nicht übertragen wurden. Die strittige Vertragspassage zwischen den Beteiligten lautete: „*Der Produzent überträgt Focus-TV die unbeschränkten Rechte an der schnittexklusiven Produktion ...*“ Hierbei handelt es sich um eine pauschale Klausel, wodurch Rechte im Einzelnen an den Nutzer übertragen werden. Nach der sogenannten „Zweckübertragungstheorie“, die in Zweifelsfällen im Urheberrecht gilt, würden damit die Rechte für verschiedenste Nutzungsarten insofern weitergegeben, als es der Vertragszweck erfordert. Focus-TV argumentierte damit, dass die Produktionsgesellschaft wissen hätte müssen, dass der Beitrag in digitalisierter Form im WWW eingebracht würde, da es sich um ein mittlerweile gängiges Medium handle. Zudem sei jedermann bekannt, dass Focus-TV auch eine eigene Website unterhalte.

Das LG München sah die Klage hingegen als begründet an. Die Produktion eines Beitrages zur Ausstrahlung im Fernsehen ist nicht mit einer späteren Digitalisierung und Präsentation im Internet und seinen Diensten gleichzusetzen. Web-TV stellt vielmehr eine eigene Nutzungsart dar, für welche die Rechte zusätzlich zu erwerben sind. Die zwischen den Streitparteien getroffene „pauschale Rechtseinräumung“ ist nach der im Urheberrecht gültigen Auslegungsregel so zu bestimmen, dass im Zweifel anzunehmen ist, dass der Urheber ein Nutzungsrecht nur in dem Umfang gewähren will, den der Vertragszweck unbedingt erfordert. Im gegenständlichen Fall hätten die Fernsehrechte völlig ausgereicht, die Rechte zur Präsentation im Internet wären zur Vertragserfüllung nicht unbedingt notwendig gewesen.

---

<sup>23</sup> LG München I, Urteil 10.03.1999, 21 O 15039/98, K&R 1999, 522.

Ein Vergleich mit der österreichischen Rechtslage ist durchaus angebracht und muss wohl zum selben Ergebnis kommen. In der dazu einschlägigen Entscheidung „*Wiener Gruppe*“<sup>24</sup> ist schon vom OGH klargestellt worden, dass, wenn ein Werknutzungsrecht für den Printbereich eingeräumt worden ist, sich die umfassende Einräumung des „ausschließlichen und alleinigen Verlagsrecht für alle Auflagen und Ausgaben“ nicht auf die Verwertung in den Neuen Medien, z.B. Internet und seine Dienste oder CD-Rom erstreckt.

Die ohnehin schwierige Situation der „neuen Nutzungsarten“ gewinnt noch besonders an Brisanz, wenn man nach einer – wohl auch für Österreich richtungsweisenden – Entscheidung des OLG Hamburg<sup>25</sup> die Nutzung von Nachrichtenmaterial im Rahmen einer Internet-Zeitung als eine völlig neue Nutzungsart mit erheblich eigenständigem Verwertungspotential darstellt, gegenüber der vertraglich geregelten Verwendung des Nachrichtenmaterials in Papierform. Selbst das spätere Hinzutreten der Nutzungsform Internet-Zeitung ist für sich genommen nicht geeignet, den Vertragszweck nachträglich zu verändern.

Abschließend lässt sich festhalten, dass Urheberrechtsverträge stets einen ganzen Katalog von Rechtsübertragungen enthalten müssen, um bei Multimedia-Produktionen für das Internet „zu halten“ und vor bösen, weil teuren, Überraschungen gefeit zu sein. Zumindest muss die pauschale Rechtsübertragung so abgefasst sein, dass damit die „neuen Verwertungsarten“ im Internet und seinen Diensten erfasst werden.

Insbesondere bei „Altverträgen“, also Verträgen über urheberrechtliche Werknutzungsrechte, die vor dem 1.1.1995 abgeschlossen worden sind, ist davon auszugehen, dass die Neuen Medien, Internet und CD-Rom, noch weitgehend unbekannt waren, jedenfalls ihre wirtschaftliche Bedeutung vom Urheber noch in keiner Weise absehbar war. Hier empfehlen sich also klare Zusätze zu den seinerzeitigen Verträgen, möchte der Lizenznehmer auch die Neuen Medien für sich uneingeschränkt nutzen.

## 5. Zusammenfassung

Der Satz „Alle reden von Content, aber nur wenige haben ihn!“ spiegelt die Tatsache wieder, dass Websites mit Inhalten zu füllen, äußerst schwierig ist, will man dabei nicht auf bereits Vorhandenes zurückgrei-

---

<sup>24</sup> 12.8.1998, 4 Ob 193/98f, MR 1998, 287.

<sup>25</sup> Urteil 11.05.2000, 3 U 269/98 – *Zeitung im Internet*, JurPC Web-Dok. 187/2000 = MR 2000, 355 (auszugsweise).

fen. Die gerichtlichen Streitigkeiten um Content-Piraterie werden in Zukunft weitergehen und immer heftiger geführt. Dabei kommt für den Content-Bereich neben dem Urheberrecht va dem wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz gemäß den §§ 1, 2 UWG besondere Bedeutung zu. Insbesondere gestattet die Formel von den „besonderen unlauterkeitsbegründenden Elementen“ eine abgewogene rechtliche Beurteilung, anhand derer auch neue Techniken im Internet und seinen Diensten flexibler und sachgerechter beurteilt werden können.



